

(Minister Schwier)

- (A) prognostiziert hat? Wir sollten froh sein, daß dem die Lehrerinnen und Lehrer folgen können; denn eines stimmt doch wohl und ist auch von niemandem bestritten: Weil es Kinder gibt, brauchen wir Schulen, und deswegen brauchen wir Lehrer - und nicht umgekehrt. Manchmal habe ich allerdings den Eindruck, daß es Leute gibt, die ganz gern die Kinder dahin schicken würden, wo nun einmal Lehrer sind. Ob die Kinder und ihre Eltern das sollen oder wollen, steht auf einem anderen Blatt.

Ich will nur noch ein paar Punkte verdeutlichen: Kollege Mohr sagt, er wäre dafür, daß für die Sekundarstufe I in drei Fächern ausgebildet wird. Gleichzeitig aber bemängelt er die Qualität der Zusatzausbildung, die wir liefern. Herr Kollege Mohr, wollen Sie denn dann auch die Ausbildung um ein weiteres Drittel verlängern?

Kollege Schultz-Tornau, ich habe mir berichten lassen, daß dieser Vorwurf, daß Riesenzahlen - 20 % der Lehrbefähigungen in den Schulen des Landes - auf diese Weise, durch solche Prüfungen zustande kämen, schon mehrfach in Anhörungen und Beratungen geradegerückt worden ist. Wir gehen davon aus, daß es etwa 3 % sein werden. Hier wollen wir tun, was man in jedem Betrieb, in jedem Bereich von öffentlicher oder privater Personaleinsatzverwaltung tut: daß man dort, wo man feststellt, daß der Bedarf größer geworden ist, daß man aber woanders Personal hat, Fortbildungen auch mit der Chance einer formellen Abschlußprüfung anbietet. Das kann doch nicht verkehrt sein!

- (B)

Lassen Sie mich einen auch immer wieder erhobenen, aber doch eigentlich den Fachleuten hier im Plenum sofort einleuchtenden Widerspruch auflösen. Es wird behauptet: Wenn wir Lehrerinnen und Lehrer, die es schon in der Schule gibt, für die Fächer ausbilden, die wir noch dringlicher brauchen als diejenigen, die sie vertreten, dann mindern wir die Einstellungschancen derjenigen, die diese besonders dringlich gebrauchten Fächer in der ersten und zweiten Ausbildungsphase studieren.

Meine Damen und Herren! Ich versuche immer wieder, den Leuten klarzumachen, daß die Frage der Einstellung von Lehrern zuallererst eine Frage der Möglichkeit ist, sie zu bezahlen. Deswegen stehen diese Stellen auch immer im Haushaltsplan, und deswegen streiten wir uns ja darüber. Ich weiß allerdings, daß in der Opposition die Neigung weit verbreitet ist, die Personalkosten als viel zu hoch zu bemängeln, um dann anschließend die Einstellung großer Zahlen von Lehrern zu

fordern. Nur: Das ist doch Show; das ist nicht das echte politische Geschäft. Das können Sie doch nicht im Ernst glauben, und das können Sie doch nicht gegenüber einem Gesetz als ein Kriterium anwenden. Das kann doch wohl nicht wahr sein!

(C)

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend feststellen: Diese Gesetzesnovellierung ist in aller Ausführlichkeit, mit aller Sorgfalt und unter Abwägung aller Notwendigkeiten und Möglichkeiten erfolgt, und sie wird der Qualifikation unserer Lehrerinnen und Lehrer dienen. Sie wird damit der Verbesserung der Situation in unseren Schulen dienen. Deswegen bitte ich Sie, dieser Novellierung zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf entsprechend der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung Drucksache 10/4286 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Danke schön. Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW)

(D)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3372

Beschlußempfehlung und
Bericht des Kulturausschusses
Drucksache 10/4287

zweite Lesung

Ich beziehe mich auf die Beschlußempfehlung des Kulturausschusses - Drucksache 10/4287 - und weise auf folgendes hin: Die Fraktion der F.D.P. hat einen Änderungsantrag zur Beschlußempfehlung des Kulturausschusses - Drucksache 10/4287 - zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3372 - eingebracht. Dieser Antrag lautet:

(Vizepräsident Dr. Klose)

- (A) Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen - Archivgesetz NW

In § 7 Abs. 5 b wird vor "oder" der Halbsatz eingefügt: "insbesondere, wenn der Ehepartner oder Nachkommen der Nutzung widersprechen".

Unterzeichnet ist dieser Antrag von Dr. Achim Rohde und Frau Ruth Witteler-Koch sowie der Fraktion.

Dieser Änderungsantrag wird in die Beratung mit einbezogen. Ich eröffne hiermit die Beratung.

(Kultusminister Dr. Schwier: Herr Präsident, liegt dieser Änderungsantrag vor?)

- Herr Minister, der wird jetzt ausgedruckt und sofort verteilt, damit ihn jeder spätestens bis zum Abschluß der Beratung auch zu Gesicht bekommt.

Ich erteile das Wort Herrn Abg. Dr. Gerritz.

Dr. Gerritz (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Kunsthochschulgesetz vor zwei Jahren und dem Archivgesetz heute lassen wir es in dieser Legislaturperiode gut sein. Es mag auch sein, daß wir in der kommenden Legislaturperiode - sehen wir einmal von der notwendigen Design-Reform ab - auf Kulturgesetze völlig verzichten.

(B)

Daß das Kunsthochschulgesetz notwendig war, daran zweifelt heute keiner mehr. Daß ein Archivgesetz NRW notwendig ist, daran gab es Zweifel. Mit diesen Zweifeln haben wir uns, alles in allem, sechs Jahre auseinandergesetzt. "Wir" - das sind CDU und SPD -, und in dieser Legislaturperiode ist die F.D.P. dazugestoßen - und die Archivare und Historiker auf der einen Seite und die kommunalen Spitzenverbände auf der anderen Seite.

Erst als im Kulturausschuß des nordrhein-westfälischen Städtetages nach mehrmaliger Diskussion die Kulturdezernenten aufhörten, als verlängerte Sprachrohre ihrer Kämmerer zu fungieren, da war eine ehrliche Analyse aller Tatbestände möglich. Erst da wuchs die Einsicht, daß trotz des Artikels 18 unserer Landesverfassung, der uns zu pfleglichem Umgang mit den Schriftdenkmälern unserer Geschichte und unserer Kultur verpflichtet, es eines Gesetzes bedarf, das drei Ziele verfolgt:

Erstens. Das Archivgut als Kulturgut von hohem Rang ist zu schützen, wie wir mit Hilfe

des Denkmalschutzgesetzes von 1980 die Kunst-, Bau- und Bodendenkmäler schützen. (C)

Zweitens. Datenschutz und Geschichtswissenschaft müssen zu einem Interessensausgleich, zu einem Kompromiß geführt werden, damit uns künftig Nachrichten erspart bleiben, wie Sie sie alle kennen, wonach, beispielsweise, ein junger Mann die Geschichte seines im Konzentrationslager erschlagenen Großvaters deshalb im Archiv nicht aufarbeiten kann, weil die Geschichte des Schergen unter Datenschutz gestellt ist.

Drittens. Wer eine geschichtslose Gesellschaft für eine gefährdete Gesellschaft hält - wir Kulturpolitiker tun dies -, der muß am Ausbau unserer öffentlichen Archive Interesse haben und der muß sie als Kulturinstitute besonderer Art fördern.

Das Gesetz - es hat nicht einmal vier gedruckte DIN-A4-Seiten - formuliert diese Ziele präzise. Niemand - auch die kleinste Kommune nicht - wird überfordert. Wer glaubt, kein Archiv unterhalten zu können, hat die Möglichkeit, sich mit anderen zusammenzutun, um sein Archivgut zentral zu schützen und zu sichern.

Ein Archiv, das für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung steht - und nur dazu ist es zu nutzen -, hat zu sorgen, daß der junge Mann - ich nehme mein altes Beispiel wieder auf - in den Akten sowohl den Namen des Opfers als auch den des Täters vorfindet. Der darf aus Datenschutzgründen in den Akten - in den Akten! - nicht anonymisiert werden. (D)

Wir haben sichergestellt, daß erst nach der Benutzung des gesamten Materials "durch geeignete Maßnahmen" - so heißt es im Gesetz - sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener "berücksichtigt" werden.

Meine Damen und Herren, der Bund hat sich ein Archivgesetz gegeben, Baden-Württemberg besitzt eines, und das in Hessen steht vor der Verabschiedung. Wir haben uns, soweit das möglich ist, an das Bundesarchivgesetz angeschlossen. In einem Fall bevorzugten wir die Anlehnung an Baden-Württemberg und Hessen. Wir haben, was die Geheimhaltung angeht, die Fristen gesenkt: Nicht erst 80 Jahre nach Entstehen der Unterlagen dürfen diese genutzt werden, sondern nach 60 Jahren, vorausgesetzt, das Archivgut unterlag nicht einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis. Die Sperrfrist im Falle einer natürlichen Person endet nicht 120 Jahre nach der Geburt, sondern 90 Jahre danach, sofern der Todestag dem Archiv nicht bekannt ist.

(Dr. Gerritz (SPD))

- (A) Ist der Todestag bekannt, endet die Sperrfrist 10 Jahre nach seinem Tod.

Wir wissen, daß diese Reduzierungen dem Datenschutzbeauftragten unseres Landes nicht leichtgefallen sind. Deshalb danke ich besonders dafür, daß er sie offensichtlich mitträgt. Wir halten es nämlich für sinnvoll, daß sich die historische Forschung in den verschiedenen Bundesländern unter gleichen Bedingungen vollzieht.

Das Archivgesetz NRW regelt "die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes", also des Archivgutes, das sich in staatlichem und kommunalem Besitz befindet. Einen Zugriff zum privaten Archivgut haben wir nicht; wir haben diesen Zugriff auch nicht haben wollen, ob sich dieses Archivgut nun in der Trägerschaft der Wirtschaftsverbände, der Kirchen oder der Gewerkschaften - um Beispiele zu nennen - befindet.

Dennoch, meine Damen und Herren, gehen wir davon aus, daß von diesem nordrhein-westfälischen Archivgesetz positive Wirkungen auf eben diese Archive in privater Trägerschaft ausgehen und daß bestehende Vertrauensverhältnisse und bereits existierende Zusammenarbeit durch dieses Gesetz sich verstärken.

Ich gestehe, daß ich froh darüber bin, daß dieses Archivgesetz - soweit ich informiert bin - von allen in diesem Hohen Hause vertretenen Fraktionen getragen wird. Ich sage allerdings, daß ich den kleinen Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion namens meiner Fraktion nicht mittragen kann. Ich glaube nicht, daß wir den Ehefrauen Sonderrechte in diesem Archivgesetz einräumen müssen. Ehefrauen sind subsumiert in solchen Paragraphen, die Ausnahmetatbestände regeln.

Ich sage das einmal persönlich für mich, ohne Beratung in der SPD-Fraktion: Nach manchen Erfahrungen im Bereich der Literatur, die die Wissenschaft mit Witwen gemacht hat,

(Henning (SPD): Mit lustigen Witwen!)

halte ich eine solche Sonderregelung nicht für notwendig. Ich gestehe zu, daß ich den Fall von Witwern im Falle von schriftstellernden Damen nicht kenne. Ich könnte mir vorstellen, daß sich überlebende Witwer vergleichsweise verhalten.

(Henning (SPD): Na?)

Meine Damen und Herren! Dennoch gehe ich davon aus, daß alle in diesem Hohen Hause

vertretenden Fraktionen dieses Gesetz tragen. Es gibt ohne Zweifel sozialistisches Archivgut; ein sozialistisches Archivgesetz sollte es dagegen in einem demokratischen Land nicht geben, sondern ein liberales. Und dieses nordrhein-westfälische Archivgesetz ist ein liberales. Wenn ich mir diesen Begriff so leicht aneigne, mache ich deutlich, daß die F.D.P. ihn nicht in Erbpacht hat. (C)

Dem Innenminister und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gleichermaßen dem Kultusminister und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Datenschutzbeauftragten danke ich namens der SPD-Fraktion dafür, daß sie nach vielen, jahrelangen Bemühungen einen Gesetzentwurf vorlegten, an dem es kaum etwas zu verbessern gab. Wir freuen uns, dieses Gesetz jetzt in zweiter Lesung beraten und dann verabschieden zu können.

(Beifall bei SPD und CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile als nächsten Redner Herrn Abg. Dr. Beckel für die Fraktion der CDU das Wort.

Dr. Beckel (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die CDU-Fraktion wird dem Gesetz zustimmen. Das hat Herr Gerritz schon mittelbar zum Ausdruck gebracht; ich möchte das ausdrücklich bestätigen.

(Zustimmung der Frau Abg. Matthäus (CDU))

Wir tun das auf der Grundlage der Ergebnisse, die der Kulturausschuß als federführender Ausschuß in seinen Beratungen unter Mitberatung des kommunalpolitischen Ausschusses und nach einer öffentlichen Anhörung der beteiligten Institutionen und Organisationen erzielt hat. (D)

Ich möchte an den Anfang den Dank an alle betroffenen und mitarbeitenden Stellen im Bereich des Kultusministeriums, im Bereich des Innenministeriums, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, stellen.

Ich möchte auch allen Organisationen und Institutionen für die akklamierende Begleitung des Gesetzes danken und auch für die kritischen Einwände, die wir in der abschließenden Beratung im Kulturausschuß eigentlich alle positiv aufgenommen haben.

Wenn ich sagte, die CDU-Fraktion stimmt zu, dann tut sie das nicht ohne innerhalb der Fraktion geäußerte Bedenken, die insbesondere von kommunalpolitischer Seite her kamen, aber die Zustimmung im Ergebnis nicht in Frage stellen.

(Dr. Beckel (CDU))

- (A) Ich meine darauf hinweisen zu sollen, daß es sich beim Archivgesetz, das wir heute verabschieden wollen, dem Wesen nach um ein Ordnungsgesetz handelt. Es werden die Archive geordnet und die schutzwürdigen Belange des Staates, des Datenschutzes und der interessierten Personen miteinander verwoben und verknüpft. Ich meine, daß wir darum stolz darauf sein können, in dieser Frage jetzt auch Rechtspositionen des Bürgers und der Benutzer gesichert zu haben.

(Zustimmung der Frau Abg. Matthäus (CDU))

Wir reden soviel von Basisbeteiligung, von Bürgerbeteiligung und in ähnlicher Terminologie; aber hier wird jetzt die Rechtssicherheit an die Stelle eines bisher gegebenen formlosen staatlichen Ermessens gesetzt. Wir sind damit auf einem Weg genau wie in anderen Bereichen - nehmen wir den Bereich der Sozialhilfe als Beispiel -, indem eben Rechtsansprüche an die Stelle von Ermessenszuschüssen gesetzt werden. Dabei handelt es sich beim Archivgesetz um die Zugangsmöglichkeit und nicht um die Zuschußmöglichkeit.

Auch das ist deutlich festzustellen, daß das Ordnungsgesetz gleichzeitig bedeutet, daß es unter Einhaltung der staatlichen und unterstaatlich gegebenen kommunalen Kompetenzen wirklich ein einheitliches System der Ordnung schafft, das gleiche Bedingungen für alle beteiligten Interessen der staatlichen und quasi-staatlichen Organe berücksichtigt.

- (B) Das scheint mir ganz wichtig zu sein; denn mir scheint, daß die kommunalpolitischen Vertreter - zu Anfang zumindest - nicht deutlich genug gewürdigt haben, daß der Hauptanteil der Sicherung und des Zugangs zum Archivgut beim Staat und bei den staatsnahen Körperschaften liegt und daß die kommunalpolitischen Interessen dementsprechend sich in den gleichen Ordnungsrahmen einfügen sollen, wenn wirklich Rechtssicherheit für den Bürger bestehen soll. Das, finde ich, ist ein ganz wichtiger Gesichtspunkt, der mir - zu Anfang jedenfalls - übersehen worden zu sein scheint.

Wir müssen eine Einheitlichkeit der Archivzugänglichkeiten im Lande haben, insbesondere, nachdem wir auch durch das Bundesarchivgesetz Zuständigkeiten auf die Länder übertragen bekommen haben, die in das Gesetz eingearbeitet worden sind.

Ich meine, man könnte auch sagen, daß unbeschadet der Formulierung im Titel des Gesetzentwurfes wie üblich keine zusätzlichen

- (C) Kosten "des Landes" entstehen. Ich möchte die Landesregierung bitten, bei ihren Gesetzentwürfen künftig zu überlegen, ob man diese Kostenfolge für das Land nicht ausdrücklich herausstellen und gleichzeitig darauf beschränken sollte.

Es gibt viele Gesetze, die Kostenfolgen haben, bei denen aber in den Entwürfen immer noch steht: "Keine Kosten", weil dem Land unmittelbar keine Kosten entstehen.

Ich glaube, man kann im Hinblick auf die Kommunen auch sagen, daß durch diesen Gesetzgebungsakt - bei der Bereitschaft aller zu archivieren - keine "besonderen Kosten" entstehen. Gemeinden und entsprechende Institutionen, die bisher auf dem Standpunkt standen: "wir verwalten unsere Archive ordentlich", werden das auch in Zukunft mit derselben Kraft und ohne Kostensteigerung tun können.

Es sind auch keine Laufbahnbestimmungen zur Gesetzesvoraussetzung gemacht. Es gibt Ausnahmemöglichkeiten bei der Beschäftigung geeigneter Personen, auch wenn sie nicht den formalen Ausbildungsweg gegangen sind.

- (D) Die Unterbringungs- und Kapazitätsschwierigkeiten insbesondere bei kleineren Institutionen und Körperschaften müssen ohnehin gelöst werden, auch wenn es kein Gesetz oder kein anderes als dieses Gesetz gäbe. Ich meine, das müßte man im Land allgemein einsehen, und die Kommunen müssen noch einmal darauf hingewiesen werden, daß sie ja die Möglichkeit der Eigengestaltung dieses Bereiches ihrer Zuständigkeit behalten und nicht neu eingeschränkt bekommen.

Es werden ihnen sogar formal verschiedene Wege aufgezeigt, wie sie ihr Archivgut sichern und gleichzeitig den Zugang ermöglichen können, ob sie das nun selbst oder alternativ in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen gemeinschaftlich tun oder sich der Aufbewahrungspflicht durch Übergabe, durch Depositum an ein anderes Archiv entledigen können. Wir haben in der Anhörung feststellen können, daß die Besitzverhältnisse, die Eigentumsverhältnisse durch ein Depositum an ein anderes Archiv nicht in Frage gestellt werden, sondern selbstverständlich bestehenbleiben.

Ich glaube, daß man zum Schluß - Herr Gerritz hat das auch schon begründet - auf die Fristenregelung - in einem anderen Sinne als dem im üblichen terminologischen Gebrauch - eingehen muß. Es bestand die Möglichkeit, sich dem Bundesarchivgesetz oder dem in Kraft befindlichen baden-

(Dr. Beckel (CDU))

- (A) württembergischen Gesetz anzuschließen. Wir haben uns für das Ländergesetz entschieden. Herr Gerritz, ich meine, wir sollten die Entwürfe zunächst außer Betracht lassen, weil wir auch bei diesem Gesetz wissen, daß der Gesetzesbeschluß dann anders aussehen kann als der von der Regierung oder sonstwem eingebrachte Entwurf.

Wir tun das, ohne parteipolitische Grundsatzelemente miteinander zu haben. Wir tun das auch in der Erkenntnis, daß die ganze Fristenfestlegung eigentlich nur für den Ausnahmefall gilt - nämlich für den Ausnahmefall, daß etwa ein Todeszeitpunkt nicht genau feststellbar ist, was in der Öffentlichkeit zukünftig eine immer geringere Rolle spielen wird.

Die CDU-Fraktion meint auch, daß es nicht tunlich ist, das Gesetz - wie es uns die F.D.P.-Fraktion heute anbietet - noch in einem Punkt zu erweitern. Ich sage für mich persönlich - wir haben den Antrag ja gerade erst bekommen -, daß der Ehepartner weiterhin zu den schutzwürdigen Personen gehört. Die schutzwürdigen Belange einer Person dürfen in keinem Falle beeinträchtigt werden, auch nicht, wenn es um den Ehepartner geht.

- (B) Zum anderen sollen die Nachkommen mit einbezogen werden. Das ist ein auf Zukunft nie enden wollender Strom von folgenden Generationen, so daß eine Archiveinsicht nur durch einfachen Widerspruch - nach Ihrem Entwurf, Frau Witteler-Koch -, nicht wegen der Störung schutzwürdiger Belange, auf Dauer verhindert werden kann. Sie bestehen ja auf die duo conformis, auf die Zustimmung der Betroffenen ohne Ausnahme und Entscheidungsmöglichkeit einer anderen Instanz.

Wegen dieses Punktes wollen wir heute keine Entscheidung treffen. Wir meinen, daß das Archivgesetz den Inhalt des Antrages der F.D.P.-Fraktion, soweit es um Schutzwürdigkeit geht, voll abdeckt.

Im übrigen sollte man das Gesetz nach einem langen, aber auch nicht ohne komplizierte Hürden ausgestatteten Weg nicht mehr einer Veränderung zuführen. Wir stimmen ihm in dem Bewußtsein zu, daß wir damit für die Sicherheit und die schutzwürdigen Interessen der Bürger und der beteiligten Öffentlichkeit etwas Wesentliches tun.

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich erteile Frau Witteler-Koch von der Fraktion der F.D.P. das Wort.

Frau Witteler-Koch (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben nun sehr

lange gebraucht, um endlich zu dem Gesetz zu kommen, mit dem wir alle leben können. Es gab sehr viele Vorbehalte gegen die ersten Referentenentwürfe. Es gab von den einzelnen Institutionen, Behörden etc. Vorbehalte zu vielen einzelnen Punkten.

Wir haben aber jetzt zum Schluß der Debatte einen Schluß der Unsicherheiten der Archivare erreicht. Ich bin sicher, daß an dieser Stelle einiges zusammengekommen ist, nämlich die Verabschiedung des Bundesarchivgesetzes als auch die Verabschiedung der Landesarchivgesetze in Bayern, Baden-Württemberg und jetzt noch die Vorlage eines Entwurfs in Hessen. Wir reihen uns also hier konsequenterweise richtig ein.

Meine Damen und Herren! Fristen, Anonymisierung, Organisationszwänge, zuviel Bürokratie waren über Jahre hinweg die wichtigsten Aspekte der Vorbehalte, die auch wir Liberalen mit den ersten Referentenentwürfen bestätigt sehen mußten. Mittlerweile - konkret nach der ersten Lesung des Landesarchivgesetzes - setzten sich sowohl die betroffenen Archivare als auch Vertreter anderer tangierter Behörden und Institutionen mit den Knackpunkten einer derartigen Festlegung auseinander.

Erste, grundsätzlich ablehnende Stellungnahmen sind mittlerweile dem Bedürfnis nach Entschärfung der Gesetzesvorlage gewichen. Auch wir Liberalen werden dieser Gesetzesvorlage - wenn auch mit Vorbehalt - unsere Zustimmung geben können.

Die kommunalen Spitzenverbände, die seinerzeit auch vehement gegen diese Entwürfe waren, haben sich mittlerweile mit den Beratungen des Kulturausschusses und den weiteren Ausführungen der Landesregierung auf einer Linie finden können. Sie sehen jetzt nicht mehr die kommunale Selbstverwaltung in irgendeiner Form eingeschränkt. Es kommt hinzu, daß die Archivare seinerzeit große Probleme bei gesetzlichen Regelungen im Kulturbereich gesehen haben, die jetzt ebenfalls abgebaut werden konnten.

Einleuchtend ist dagegen das Resümee aller, daß nach der vorgebrachten, sicherlich konstruktiven Kritik das geplante Archivgesetz eine wichtige Funktion zur Regelung vielfältiger Persönlichkeitsschutz- und datenschutzrechtlicher Probleme hat. Nach Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung und den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur informationellen Selbstbestimmung - Urteil zum Volkszählungsgesetz - ist die Übermittlung,

(C)

(D)

(Frau Witteler-Koch (F.D.P.))

- (A) Weiterverarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten jedoch nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung möglich. Dies, meine Damen und Herren, gilt gleichermaßen für staatliches wie für kommunales Archivgut wie auch für Archivgut sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes.

Meine Damen und Herren, sowohl in der Anhörung als auch in den weiteren schriftlichen Stellungnahmen überwiegen die positiven Aspekte eines solchen Gesetzes. Auch wir Liberalen stimmen den jetzt im Kulturausschuß einvernehmlich reduzierten Sperrfristen zu, betonen aber nochmals, daß wir zugunsten von Wissenschaft und Forschung unsere datenschutzrechtlichen Bedenken im Augenblick zurückstellen, sie jedoch nicht generell aufgeben werden.

Eine Ergänzung - wie eben vom Herrn Präsidenten zitiert - möchten wir heute diesem Plenum noch vorlegen und um Zustimmung hierzu bitten. Wir haben sehr ausführlich noch einmal das Für und Wider diskutiert und bitten Sie deshalb, erneut zu überlegen, ob wir den § 7 Abs. 5 Buchst. b nicht in der eben vorgeschlagenen Weise ergänzen sollen. Bisher lautet dieser Abs. 5 Buchst. b - ich zitiere wörtlich -:

- b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden, ...

- (B) Vor der durch "oder" angezeigten Überleitung zu Buchst. c sollte nach unserer Ansicht eingefügt werden:

... insbesondere, wenn der Ehepartner oder Nachkommen der Nutzung widersprechen.

Hiermit ist unserer Auffassung nach eine Widerspruchsmöglichkeit *expressis verbis* festgelegt, die wir für unersetzlich halten. - Herr Dr. Gerritz, auch wenn Sie hier in einer sicherlich emotionalen Problematik von Witwen sprechen, so sind wir schon der Ansicht, daß sich dabei auch einiges gewandelt hat. Selbst wenn es darum geht, daß literarische Nachlässe sehr emotional zurückgehalten werden, so bin ich doch sicher, daß diese Fassung, auch wenn der Gesetzestext so konkret formuliert ist, richtig ausgelegt werden und hier keine weitere Unsicherheit herrschen wird.

Bei dieser Gelegenheit sollte eine weitere Korrektur mehr informeller Art seitens der Landesregierung bei der Bezeichnung des Absatzes 5 erfolgen. Das ist meine persönliche

Bitte; denn es muß meines Erachtens vor dem jetzigen Absatz: (C)

Die Sperrfristen können um höchstens ...

Abs. 5 stehen. Diese Ziffer ist, glaube ich, in der Vorlage des Gesetzestextes für heute nach unten gerutscht - vor den nächsten Satz:

Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn ...

Das müßte noch einmal überprüft werden; denn nur so gibt es Sinn, wenn wir auf der einen Seite von der Verkürzung der Sperrzeiten sprechen - in Absatz 4 - und auf der anderen Seite von Ihrer Verlängerung - in Absatz 5 -.

Meine Damen und Herren, wir als F.D.P.-Fraktion stimmen der Gesetzesvorlage zu, werden aber - wie angekündigt - bei den Archivaren und den sonstigen Behörden den Weg verfolgen und uns weitere Änderungen vorbehalten.

(Beifall bei der F.D.P. und Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Nun hat sich zur Abstimmung Herr Abg. Dr. Pohl zu Wort gemeldet.

(Kultusminister Schwier bittet ums Wort.)

- Wollten Sie jetzt sprechen, Herr Minister, ja? - Der Herr Minister hat Vorrang. - Bitte sehr, Herr Kultusminister! (D)

Schwier, Kultusminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch hier will ich mich darauf beschränken, wenige Sätze zu dieser erfolgreichen, gründlichen und Erkenntnis sammelnden Beratung zu sagen.

Ich erinnere mich noch sehr gut, wie oft das Vorhaben "Archivgesetz" im Schwange war und dann im Prinzip immer mit zwei Begründungen zurückgewiesen wurde. Erstens: Das wird viel zu teuer. - Und zweitens, manchmal auch in Kombination: Das ist eigentlich gar nicht nötig. - Wir möchten es weiterhin so halten, wie wir es jetzt tun oder wollen.

Meine Damen und Herren, beide Argumente sind sicherlich nicht die entscheidenden, sondern tragen vordergründigen Charakter. Auf der anderen Seite muß man auch hier zugeben: Es handelt sich um die Regelung einer Materie, wobei man aus ganz unterschiedlicher Interessenlage heraus einmal

(Minister Schwier)

- (A) möchte, daß der Zugriff zu dem, was erforschenswert und wissenschaftlich für uns alle ist, so frei wie irgend möglich gestaltet wird; man möchte also aus kultur-, bildungs- und wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten den Zugang so offen halten, wie es geht. Dagegen stehen persönlichkeits- und in der neueren Zeit zunehmend datenschutzrechtliche Aspekte, die hier eine Absicherung fordern. - Das ist die typische Situation, in der man ein Gesetz braucht, aber es ist auch die Schwierigkeit des Gesetzemachens an dieser Stelle.

Lassen Sie mich allen, die dabei mitgewirkt haben, ganz herzlich danken. Ich hoffe, daß wir damit ein Stück mehr Wissenschaftsfreiheit und Rechtssicherheit gleichzeitig bekommen haben, übrigens an einer Stelle, wo diese Wissenschaftsfreiheit ja auch gerade für uns, die wir in der Politik noch stärker tätig sind als die übrigen Bürger, eine große Bedeutung hat. Denn einmal geht es um uns selbst, aber es geht auch um die Erkenntnis, die wir in unserer täglichen Arbeit brauchen.

Unser Kollege Diether Posser hat dies einmal an einer Stelle so definiert - wörtlich! -: "Wir müssen uns dagegen wehren, daß der grundsätzlich erforderliche und gerechtfertigte Schutz personenbezogener Daten dazu mißbraucht wird, zeitgeschichtliche Forschung zu behindern oder sie sogar unmöglich zu machen." An die Stelle der zeitgeschichtlichen Forschung möchte man auch noch vieles andere setzen.

- (B) Hier möchte ich nur noch wenige Sätze zu dem Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion äußern. Ich habe den Antrag auch erst eben zur Kenntnis genommen und mich, so gut und so schnell das in dieser Situation geht, fachlich beraten lassen. Wenn hier unter dem Begriff "Nachkommen" mehr als Kinder verstanden würden, könnte sich das ja bis in Ewigkeit hinziehen - bis in die irdische Ewigkeit; schließlich bin ich auch noch Kirchenminister!

(Heiterkeit - Dr. Pohl (CDU): Wenn das der liebe Gott gewußt hätte!)

- Ach, mit dem komme ich ganz gut klar, soweit ich das beurteilen kann, Herr Kollege!

(Dr. Beckel (CDU): Er kann es vielleicht besser beurteilen! - Erneute Heiterkeit)

Wenn ich den üblichen Fall betrachte, ist dies in der jetzigen Fassung des § 7 Abs. 5 bereits enthalten.

Ich plädiere für die Annahme in der Form, wie sie der Kulturausschuß erarbeitet hat, und möchte noch einmal herzlich für die gute Zusammenarbeit danken. (C)

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Zur Geschäftsordnung hat sich Herr Abg. Dr. Pohl gemeldet.

Dr. Pohl (CDU): Herr Präsident! Zur Abstimmung: Nachdem der Herr Minister erklärt hat, daß dies bereits in dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes enthalten ist, hat er meine Ausführungen insoweit vorweggenommen. Soweit es den Ehepartner anbetrifft, ist nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ein Einspruchsrecht des Ehepartners gegeben. Bei allen Nachkommen kann das nicht der Fall sein, höchstens bei den Nachkommen 1. Grades. Das alles ist aber im Rahmen des Persönlichkeitsrechtes schon längst ausgelotet, judiziert. Deshalb gibt der Antrag leider, Frau Ruth Witteler-Koch, eher zu Schwierigkeiten bei der Interpretation Anlaß, als daß er zur Klarheit dient. Deswegen wird die CDU-Landtagsfraktion diesen Änderungsantrag ablehnen.

Vizepräsident Dr. Riemer: Herr Kollege Pohl, ich gebe mir die größte Mühe, das, was Sie gesagt haben, in den Paragraphen der Geschäftsordnung, so wie sie mir vorliegt, unterzubringen.

(Heiterkeit)

Aber, er hat nun gesprochen.

(Heiterkeit)

Der Hinweis darauf, daß das, was hier im Änderungsantrag verlangt wird, bereits im Gesetz enthalten ist, ist eine Rechtsauffassung. Es ist durchaus möglich, Herr Kollege Pohl, daß andere Fraktionen dies anders sehen. Deswegen bleibt dieser Änderungsantrag bestehen. (D)

Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. Drucksache 10/4328 ab. Wer für den Änderungsantrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Meine Damen und Herren, wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Wer dem Gesetzentwurf entsprechend der Be-